



Gemäß § 9 Absätze (4) und (7) der Satzung des Sportvereins Bendestorf von 1946 e.V. können Einzelheiten zum Beitragswesen und zu den unentgeltlichen Dienst- und Arbeitsleistungen in einer Beitragsordnung bzw. Arbeitseinsatzordnung geregelt werden. Im Hinblick hierauf hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die folgende

## **Beitrags- und Arbeitseinsatzordnung des Sportvereins Bendestorf von 1946 e.V.**

beschlossen:

### **1. Beiträge**

#### 1.1 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu entrichten. Er wird zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschrift.

#### 1.2 Beitragshöhe

Aktuelle Mitgliedsbeiträge:

<b>Beitragsart</b>	<b>€ halbjährlich</b>	<b>€ monatlich</b>
Erwachsene	66,--	11,--
Jugendl.(bis 18 Jahre), Schüler, Azubis, Studenten	39,--	6,50
Familien	132,--	22,--
passives Mitglied	18,--	3,--

Für die Beitragshöhe ist der am jeweiligen Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Beitragsart) maßgebend.

#### 1.3 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von 8,-- Euro.

#### 1.4 Abteilungsbeiträge

Gemäß § 9 Absatz (3) der Vereinssatzung können für einzelne Mitgliedergruppen/Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Aktuelle Abteilungsbeiträge:

<b>Abteilung</b>	<b>€ halbjährlich (pro Mitglied)</b>	<b>€ monatlich (pro Mitglied)</b>
Abteilung Fußball	12,--	2,--
Abteilung Turnen/Gymnastik	0,--	0,--
Abteilung Trial	0,--	0,--
Abteilung Tischtennis	0,--	0,--

### 1.5 Beitragsfreie Mitglieder

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Erweiterten Vorstands für die Dauer ihrer Amtszeit. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, Flüchtlinge, die eine Vereinsmitgliedschaft benötigen, um am Sport- bzw. Spielbetrieb teilnehmen zu können, zeitlich befristet beitragsfrei aufzunehmen.

### 1.6 Ende der Beitragspflicht bei Austritt

Vereinsaustritte bedürfen der Schriftform. Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Die Beitragspflicht endet zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

### 1.7 Beitragszahlung im Kalenderhalbjahr des Vereinseintritts

Für das Kalenderhalbjahr, in dem der Eintritt in den Verein erfolgt, ist der Halbjahresbeitrag anteilig zu entrichten, wobei für den Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, der volle Monatsbeitrag zu zahlen ist.

### 1.8 Zusatzbeiträge für Sportangebote/Kurse

Für einzelne Sportangebote/Kurse können auf Beschluss des Vorstands zusätzliche – laufende oder einmalige – Beiträge erhoben werden.

## **2. Umlagen**

Der Verein ist gemäß § 9 Absatz (5) der Vereinssatzung zur Deckung von Kosten für besondere Vorhaben, die aus den vorhandenen Mitteln des Vereins nicht finanziert werden können, oder zur Abwendung einer Verschuldung des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt. Über die Erhebung und die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **3. Zahlungsmodalitäten, Mahnkosten, Ersatz von Aufwendungen**

Für alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein ist Lastschriftinzug Voraussetzung. Änderungen der Konto-/Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Für schriftliche Mahnungen, die erforderlich sind, weil ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, werden Mahnkosten von 10,- Euro je Mahnung erhoben.

Verursacht ein Mitglied durch eigenes Verschulden dem Verein Kosten, z. B. für Porto, Bankgebühren, weil es beispielsweise versäumt hat, eine neue Bankverbindung mitzuteilen oder weil das angegebene Konto nicht gedeckt ist und die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, so hat das Mitglied dem Verein diese Kosten zu ersetzen.

## **4. Arbeitseinsatz**

### 4.1 Grundsätze

Die Mitglieder sind gemäß § 9 Absatz (4) der Vereinssatzung verpflichtet, für den Verein unentgeltliche Dienst- und Arbeitsleistungen von bis zu maximal 15 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Die Erbringung der Dienst- und Arbeitsleistungen kann durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) ersetzt werden. Der Abgeltungsbetrag darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

### 4.2 Arbeitsstunden

Auf dieser Grundlage gelten – unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwands der von den einzelnen Abteilungen genutzten Sportanlagen – für die Abteilungen des Vereins folgende Dienst- und Arbeitsleistungen:

<b>Abteilung</b>	<b>Arbeitsstunden jährlich (pro Mitglied)</b>
Abteilung Fußball	10
Abteilung Turnen/Gymnastik	0
Abteilung Trial	10
Abteilung Tischtennis	0

Ort, Zeit/Dauer und Gegenstand der Arbeitseinsätze in den Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter für die von ihm geleitete Abteilung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

#### 4.3 Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Abgeltungsbetrag von 3,-- Euro an den Verein zu zahlen. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand nicht geleistete Arbeitsstunden unter Angabe des jeweiligen Mitglieds und der Stundenanzahl spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich zu melden. Die Abgeltungsbeträge werden im Januar des Folgejahres per Lastschrift mit dem ersten Halbjahresbeitrag eingezogen.

#### 4.4 Befreiung vom Arbeitseinsatz

Ehrenmitglieder und sonstige beitragsfreie Mitglieder, Fördernde (passive) Mitglieder sowie Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen befreit.

### **5. Beschluss durch Mitgliederversammlung**

Diese Beitrags- und Arbeitseinsatzordnung ist auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung am 31.03.2016 beschlossen worden.

Die Beitrags- und Arbeitseinsatzordnung bzw. deren Änderung tritt jeweils nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung in Kraft.

### **6. Schlussbestimmungen**

Die Übermittlung per E-Mail genügt der Schriftform.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bendestorf, den 31.03.2016

1. Vorsitzender  
Frank Dohnke

2. Vorsitzender  
Wolfgang Kaumanns

3. Vorsitzender  
Thomas Karstens